

Anhang 27: Brief von der HÖB an die Hamburger Kulturbehörde vom 13.10.1950

13. Oktober 1950

An die Kulturbehörde
Hamburg - 13
Feldbrunnenstr. 58

Betrifft: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen.

Mit Schreiben vom 11.11.1947 (Kie/Pf-10101/50) wurde den Bücherhallen mitgeteilt, dass die Behörde für Wirtschaft und Verkehr die Erhöhung der früheren Gebühren genehmigt habe. In der Zeit vor der Währungsreform war eine solche Gebührenerhöhung unerlässlich, in der gegenwärtigen Lage erweisen sich diese Erhöhungen als nicht mehr haltbar. Vor allem aus Stadtteilen mit sozial weniger gut gestellter Bevölkerung (Harburg, Altona) melden die Büchereien, dass die Leser sich über die Höhe der Gebühren beklagen. Die Ausleihzahlen der Bücherhallen steigen zwar weiterhin, aber die Zahlen der Leser steigen nicht im gleichen Masse, und die Einnahmen erreichen im laufenden Jahr nicht den Ansatz des Haushaltsvoranschlages, einfach deswegen, weil die Abonnements bedeutend stärker ausgenutzt werden als früher. In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Volkshochschule ihre Gebühren seit der Währungsreform beträchtlich herabgesetzt hat und dass in der Staatsbibliothek völlige Gebührenfreiheit besteht.

Aus diesen Gründen bitte ich, bei der Behörde für Wirtschaft und Verkehr beantragen zu wollen, dass ab 1.4.1950 die Gebühren gesenkt werden. Um den Geldverkehr praktischer zu gestalten schlage ich nicht eine völlige Rückkehr zu den alten Gebühren vor. Aus der nachfolgenden Übersicht ist zu ersehen, wie hoch die Gebühren bis 1947 waren, wie hoch in der Zeit bis jetzt, wie hoch sie sich ab 1.4.1950 belaufen sollen. Die Gebührensenkung ist im Haushaltsvoranschlag für 1950 berücksichtigt.

G e b ü h r e n

bis 30.11.1947 ab 1.12.1947 ab 1.4.1950

I. Bücherhallen im Stadtzentrum (Lerningsgebühr)

	ohne Gebühr	RM 0,20	ohne Gebühr
1. Anmeldung für jeden neuen Leser (f.d. Leserschaft)			
2. für ein verlorenes gegangenes Leserschaft	" "	RM 0,20	RM 0,20
3. Lesegebühr f. Erwachsene			
für 1 Monat	RM 0,40	RM 0,80	RM 0,50
für ¼ Jahr	RM 1,--	RM 2,--	RM 1,20
für 1 Jahr	RM 3,--	RM 6,--	RM 4,--
desgl. f. Kinder bis 16 Jahren			
für 1 Monat	RM 0,15	RM 0,30	RM 0,20
für ¼ Jahr	RM 0,40	RM 0,80	RM 0,50
für 1 Jahr	RM 1,25	RM 2,50	RM 1,50

G e b ü h r e n

bis 30.11.1947 ab 1.12.1947 ab 1.4.1950

4. Für eine Einzellentlehnung	ohne Gebühr	RM 0,60	RM 0,30
5. Folgende Leser erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf die Lesegebühr:			
a) Studenten			
b) Schüler			
c) Mehrlinge			
d) Kriegsbeschädigte und Schwerbeschädigte in d. Gruppe 3 und 4			
e) Erwerbslose			
f) Rentner.			
6. Vorbestellkarten	RM 0,05	RM 0,10	RM 0,10
XX Verlängerungskarten pro Stück	RM 0,02	RM 0,02	RM 0,02
7. Versäumnisgebühren pro Tag und Band	RM 0,05	RM 0,10	RM 0,05
sobald eine zweite Mahnung erfolgt (14 Tage nach dem Fälligkeitdatum) bezahlt der Leser zusätzlich	---	RM 1,50	RM 0,75
sobald eine dritte Mahnung erfolgt (4 Wochen nach dem Fälligkeitdatum) bezahlt der Leser zusätzlich	---	RM 2,--	RM 1,50.

II. Büchereien in den Vororten (Bandgebühren)

Gebühr pro Band und 14 Tage	RM 0,05	RM 0,10	RM 0,05
-----------------------------	---------	---------	---------

im Übrigen gelten alle Vorschriften sinngemäß wie unter I.)

Hamburger Öffentliche Bücherhallen
Der Direktor

Anhang 28: Brief der Hamburger Finanzbehörde an die Kulturbehörde vom 15.03.1963

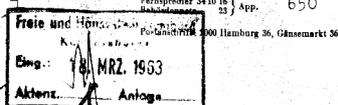
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG FINANZBEHÖRDE

Gesch. Z. - 212 -
(Bei Beantwortung bitte angeben)

15. März 1963

Telefonnummer 34 10 16 13) App. 650

An
die Kulturbehörde
Nachrichtlich an
das Organisationsamt
den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg



Betr.: Lesegebühren der Stiftung "Hamburger Öffentliche
Bücherhallen"

Bezug: Schreiben vom 11. Februar 1963 - 12/128-55.20/14 -

Die Finanzbehörde vermag dem Entwurf der Senatsdrucksache
nicht zuzustimmen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen eine unentgeltliche Bü-
cherausleihe durch die Bücherhallen sind schon mehrfach er-
örtert worden. Eine solche Maßnahme wäre ein weiterer ent-
scheidender Schritt dazu, den Staatsbürger zum reinen Ob-
jekt einer Staatsfürsorge zu machen, anstatt in ihm das Ge-
fühl zu pflegen, daß jede Leistung ihren Preis hat und der
Staat nicht dazu da ist, Geschenke zu verteilen. Ein Gebüh-
renverzicht würde - wie dies in der Vorlage auch anklingt -
die Abschaffung ähnlicher Entgelte auf vielen anderen Gebie-
ten einleiten wie etwa für die Universität, die Volkshoch-
schule, für die Museen und sonstigen staatlichen kulturellen
Einrichtungen.

Ein Anlaß, die Gebühren zu beseitigen, ist umso weniger ge-
geben, als auch die bestehenden Gebührensätze schon für den
einzelnen nur den Charakter einer Anerkennungsgebühr haben
können und auf gar keinen Fall irgendeine abschreckende Wir-
kung ausüben.

Diese grundsätzlichen Bedenken gegen eine unentgeltliche Bü-
cherausleihe werden durch die in der Vorlage angeführten Bei-
spiele anderer deutscher Städte nicht beseitigt. Im Gegenteil
zeigt sich, daß - von verhältnismäßig wenigen Ausnahmen abge-
sehen - in erster Linie Hamburg diese Entwicklung vorantrei-
ben will. Der Sonderfall "Berlin" muß in diesem Zusammenhang
außer Betracht bleiben.

Gegen ein derartiges Vorgehen müssen außerdem in verstärktem
Maße auch finanzpolitische Gründe geltend gemacht werden.

In den Verhandlungen mit Bund und Ländern über den Finanzaus-
gleich weist Hamburg nachdrücklich und leider mit Recht auf
seine gegenüber den Vorjahren wesentlich schwieriger gewor-
dene Finanzsituation hin. Um so mehr muß sich Hamburg zurück-
halten mit allen Maßnahmen, die auf Einnahmeverzicht und Auf-
gabenvergrößerung abzielen.

Der Abschluss des Haushalts 1962 wird neben einem ungedeckten
Darlehensbedarf von 276 Mill. DM sogar erstmals wieder einen
beachtlichen Fehlbetrag ausweisen. Dieser Fehlbetrag muß
spätestens 1964 abgedeckt werden, wodurch die Finanzierung
dieses kommenden Etats noch wesentlich erschwert werden wird.
Schon jetzt steht fest, daß zahlreiche einmalige Ausgaben dem
Haushaltsausgleich 1964 zum Opfer fallen werden, obwohl ihre
Dringlichkeit und kommunal-politische Bedeutung durchweg an-
erkannt werden muß. Angesichts dieser Entwicklung erscheint
es unverträglich, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf irgendwelche laufend
Staatsentnahmen zu verzichten. In diesem Zusammenhang muß
schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß ein Einnahmear-
ausfall von über 200.000 DM nicht zuletzt bei den Bücherhallen
selbst zu einer föhribaren Beeinträchtigung der Verbesserung
und des Ausbaues führen wird.

Die Finanzbehörde ist außerdem nach wie vor der Auffassung,
daß die von den Bücherhallen zum teilweisen Ausgleich des
Einnahmearausfalls angebotenen Personaleinsparungen auch auf
andere Weise zu erzielen sind, auf jeden Fall müßte für
eine Senatsvorlage klar herausgestellt werden, welche Per-
sonalverminderung zu erzielen wäre, wenn die Benützungsgel-
dungen nicht abgeschafft, wohl aber die bisherigen Termin-
gebühren auf halbjährliche Leseheftgebühren von 3,- DM für
Erwachsene umgestellt würden. Die sich hieraus ergebende
Verwaltungsvereinfachung würde nach Auffassung der Finanz-
behörde sehr wesentlich sein vor allem dann, wenn diese
Halbjahresgebühren ähnlich einem Theaterabonnement für fest-
begrenzte Zeiträume (1. und 2. Kalenderhalbjahr) gezahlt
werden müßten, so daß eine Überwachung jedes Einzelalles
entfielen. Die für eine solche Gegenüberstellung notwendigen
Ermittlungen und Berechnungen müßten unter Einschaltung des
Organisationsamtes erstellt werden.

(Dr. Weichmann)

Anhang 29: Brief zum Thema Gebührenfreiheit von Christian Wegner und Paula Westendorf von der Kulturdeputation an das Fraktionssekretariat vom 08.02.1964

Abtschrift

Hamburg, 8. Februar 1964

Liebe Freunde!

Zwei Meldungen:

1. Generalstaatsanwalt Fritz Bauer stellt fest, daß in der Bundesrepublik nur 30% Demokraten leben.
2. In Lübek wurde Gebührenfreiheit für die Benutzung der öffentlichen Bücherei eingeführt. Der Zuwachs an Lesern betrug 50%, wovon eine Steigerung von 16% eindeutig auf Einführung der Gebührenfreiheit zurückzuführen ist.

Wir wissen, daß in den nordischen Ländern und in England die Ausleihe schon immer gebührenfrei erfolgte und ein weit größeres Ausmaß hat als bei uns. Die Demokratie hat dort aber auch eine gesicherte ~~Mutualität~~ Stütze in der Bevölkerung.

Liebe Freunde, wir bitten, diesen Hinweis freundlich aufzunehmen. Wir wollen nicht lästig fallen; in der ernstesten Sorge um den Bildungsstand in der Bundesrepublik stehen wir nicht allein. Wir sorgen uns um den Ausgang der vorliegenden Anträge auf freien Eintritt in die Museen und freie Benutzung der öffentlichen Bücherhallen.

In dem aufrüttelnden "Memorandum der Acht" konnten wir lesen:
"Das öffentliche Bewußtsein hat noch nicht begriffen, daß in der Welt des 20. Jahrhunderts das wirtschaftliche Potential und die politische Selbstbehauptung eines Staates vom Stand seines Bildungswesens abhängig sind".

Damit ist nichts Geringeres behauptet, als daß die Bundesrepublik wirtschaftlich und politisch zugrunde geht, wenn es ihr nicht gelingt, ihr Bildungswesen auf einen Stand zu bringen, der den Anforderungen der heutigen Zeit genügt, sagt die Erklärung dazu.

Weizsäcker sagt in seiner Rede bei Entgegennahme des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels:

"In unserer Zeit ist für jeden Menschen eine angemessene Ausbildung Bedingung desjenigen Status, in dem allein er das ihm mögliche Maß an Freiheit betätigen kann. Diese Ausbildung aber erfährt er als Folge staatlicher Planung (oder Planlosigkeit) in einem jugendlichen Alter, in dem er noch nicht für sich selbst entscheiden kann. So entscheidet die Planung des Bildungswesens mit darüber, ob wir Staatsbürger haben werden, die der Freiheit fähig sind."

Der dänische Kultusminister Julius Bomholt sagt zu "Bibliothek und Gemeinschaft":
"Die Benutzung der Bibliotheken ist ein demokratisches Recht, ein Angebot, das die Gemeinschaft dem einzelnen macht. Sie ist eine der Werkstätten der Demokratie. Die Bibliothek ist bei der Schulung jeder neuen Generation dabei, die selber zu Verständnis der Zusammenhänge und zur Verantwortung kommen muß. Verschiedene Kulturorganisationen tragen das ihre zum Gedeihen der Demokratie bei, befinden sich jedoch alle in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Bibliothek"

Wir verweisen noch auf das Kulturprogramm des DGB und der SPD. Aus beiden ist zu ersehen, daß das gegenwärtige Bildungs- und Erziehungswesen weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen entspricht. Das SPD-Programm fordert ganztägige Öffnungszeiten und Gebührenfreiheit.

Prof. Karl Schiller warnt vor einem unbewegten Status-quo-Denken, das würde in einer sich ständig wandelnden Welt bald zu einem Status-quo-minus werden. Der geistige Anschluß an die Welt ist zu wahren.

(gez.) Christian Wegner

Paula Westendorf

Mitglieder der Kulturdeputation

Anhang 30: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen vom 03.1978



Hamburger Öffentliche Bücherhallen

Gebührenordnung

Lesegebühren

Für Erwachsene	monatlich DM 2,- vierteljährlich DM 5,-
Für Lehrlinge, Schüler, Berufsschulpflichtige, Studierende und sonstige in der Berufsausbildung Stehende	monatlich DM 0,50
Für Kriegsversehrte, Rentenempfänger, Leser über 65 Jahre, Erwerbslose	monatlich DM 0,50
Für Angehörige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bis zum Hauptgefreiten	monatlich DM 0,50
Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Keine Lesegebühr
Für das Ausstellen des Leserausweises wird jeweils eine Gebühr von DM 0,20 erhoben.	

Versäumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, sind vom jedem Leser für jeden versäumten Öffnungstag je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel u.ä.) Versäumnisgebühren zu zahlen:

von Erwachsenen	DM 0,20, Höchstgebühr DM 10,- je Medieneinheit
von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	DM 0,10, höchstens DM 0,50 täglich Höchstgebühr DM 5,- je Medieneinheit, insgesamt höchstens DM 15,-.

Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungspreis unter DM 5,- liegt, beträgt die Höchstgebühr DM 5,-.

Vorbestellkarten Jeweilige Portogebühr für eine Postkarte.

Verlust einer Lochkarte DM 1,-.

Dr. FRIEDRICH ANDRAE

Direktor

Hamburg, im März 1978

Anhang 31: Auszug aus einem Brief der Leitung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen an eine Zweigstelle und den Betriebsrat betreff Gebührenänderungen vom 14.05.1979

1) An die
Mitarbeiter der Bücherhalle Dulsberg

nachrichtlich

2) An den
Betriebsrat

14.5.1979

Betr.: Arbeitseinsparungsvorschlag zur Gebührenordnung

Die Betriebsleitung dankt für die Anregungen und nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

zu 1: Wegfall der Lesegebühren

Die BL hat sich gegenüber der Kulturbehörde - als Fachaufsichtsbehörde - und gegenüber der Finanzbehörde wiederholt gegen die Erhebung von Lesegebühren ausgesprochen, jedoch ohne Erfolg.

Die Frage der Lesegebührenerhöhung ist zuletzt bei den Wirtschaftsplanverhandlungen mit der Finanzbehörde im April 1979 zur Sprache gekommen. Die Finanzbehörde hat dabei nachdrücklich eine Anhebung der Gebühren entsprechend dem seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 1975 gestiegenen erhöhten Zuschußbedarf der Stiftung gefordert.

Noch nicht vom "Tisch" ist auch die Forderung, die Anmeldegebühren (Verwaltungsgebühren) für Kinder von 0,20 DM auf 1,- DM noch im Laufe des Jahres 1979 anzuheben. Selbst im Haushaltsausschuß der Bürgerschaft ist bei der Beratung des Wirtschaftsplanentwurfes der Stiftung für 1979 die Forderung nach Anhebung der Gebühren erhoben worden.

Bei dieser Sachlage erscheint zumindest gegenwärtig eine Aufhebung der Lesegebühren politisch nicht durchsetzbar.

Zu 2: Modifizierung der Versäumnisgebühren

Die Erhebung der Versäumnisgebühren bedarf wegen des gegenwärtigen Einzugsverfahrens und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes dringend der Modifizierung. Alle Vorschläge aber, die auf eine Verringerung der absoluten Gebühreneinnahme hinauslaufen, sind der Ablehnung durch die Finanzbehörde sicher. Im Gegenteil: Finanzbehörde und Kulturbehörde haben unlängst zur Erhöhung des Gebührenaufkommens die Einführung einer zusätzlichen Mahngebühr für jeden Mahnfall gefordert.

Anhang 32: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.01.1982)



Hamburger Öffentliche Bücherhallen

Gebührenordnung

(gültig ab 1.1.1982)

Lesegebühren

Für Erwachsene	monatlich	DM 3,-
	vierteljährlich	DM 8,-
Für Auszubildende, Schüler, Studierende, Schwerbehinderte, Rentempfänger, Leser über 65 Jahre, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende	monatlich	DM 1,-
	vierteljährlich	DM 2,50
Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Keine Lesegebühr	

Für das Ausstellen des Leserausweises bzw. Ersatzausweises wird für alle Benutzergruppen eine Gebühr von DM 1,- erhoben.

Versäumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, sind von **jedem Leser für jeden versäumten Öffnungstag je Medieneinheit** (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel u. ä.) Versäumnisgebühren zu zahlen:

von Erwachsenen	DM 0,20, Höchstgebühr DM 10,- je Medieneinheit
von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	DM 0,10, höchstens DM 0,50 täglich, Höchstgebühr DM 5,- je Medieneinheit, insgesamt höchstens DM 15,-

Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungspreis unter DM 5,- liegt, beträgt die Höchstgebühr DM 5,-.

Vorbestellkarten

Jeweilige Portogebühr für eine Postkarte.

Verlust einer Lochkarte

DM 3,-.

Dr. FRIEDRICH ANDRAE
Direktor

Hamburg, im November 1981

Anhang 33: Änderung der Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.01.1983)

Hamburg, im November 1982

Liebe Leserin, lieber Leser,

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Zusammenhang mit der notwendigen Konsolidierung der Öffentlichen Haushalte eine Änderung der Lesegebühren bei den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen beschlossen.

Diese Änderung soll auch zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Zwar muß die monatliche Lesegebühr ab 1.1.83 erhöht werden, gleichzeitig können wir Ihnen aber ein demgegenüber verbilligtes Jahresabonnement anbieten. Bitte vergleichen Sie in der umseitig abgedruckten Gebührenordnung die Höhe der monatlich/vierteljährlich fälligen Gebühr mit der neuen Jahresgebühr: Sie können künftig bei einmaliger Zahlung der Gebühr für 12 Monate im voraus sparen.

Auch für junge Leute bringt die Neuregelung der Gebühren Vorteile: Die Gebührenfreiheit wird auf alle Leser bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt (bisher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr).

Wir bitten Sie, von der Jahresgebühr regen Gebrauch zu machen.

Ihre
Hamburger Öffentlichen Bücherhallen

Neue Gebühren umseitig!

Lesegebühren (gültig ab 1.1.1983)

Für Erwachsene	jährlich	DM 30,-
	vierteljährlich	DM 10,-
	monatlich	DM 4,-

Für Auszubildende, Schüler (über 18 Jahre), Studierende, Schwerbehinderte, Rentempfänger, Leser über 65 Jahre, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende

jährlich	DM 12,-
vierteljährlich	DM 3,50

Für Minderjährige (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
keine Lesegebühr

Für das Ausstellen des Leserausweises bzw. Ersatzausweises wird für alle Benutzergruppen eine Gebühr von DM 1,- erhoben.

Dr. FRIEDRICH ANDRAE
Direktor

Anhang 34: Gebührenordnungen der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.03.1988 und ab 01.06.1989)



Stiftung
Hamburger Öffentliche Bücherhallen

Benutzungsentgelte

(gültig ab 1.3.1988)

Lesegebühren

Erwachsene	jährlich	DM 40,-
	vierteljährlich	DM 15,-
	monatlich	DM 6,-

Auszubildende, Schüler, Studierende, Schwerbehinderte, Rentempfänger, Leser über 65 Jahre, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende	jährlich	DM 12,-
	vierteljährlich	DM 3,50

Sozialhilfeempfänger und diesen Gleichgestellte	keine Lesegebühr
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	keine Lesegebühr

Für das Ausstellen des Leserausweises bzw. Ersatzausweises wird für alle Benutzergruppen eine Gebühr von DM 1,- erhoben.

Versäumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, sind von jedem Leser für jeden versäumten Öffnungstag je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel u.ä.) Versäumnisgebühren zu zahlen:

von Erwachsenen	Höchstgebühr	DM 30,-
	je Medieneinheit	DM 10,-
von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	höchstens	DM 15,-
	täglich	DM 5,-
	Höchstgebühr	DM 5,-
	je Medieneinheit, insgesamt	höchstens DM 15,-

Mahngebühren je Mahnung	DM 2,-
-------------------------	--------

Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungspreis unter DM 5,- liegt, beträgt die Höchstgebühr DM 5,-

Verlust oder Beschädigung einer Lochkarte	DM 3,-
---	--------

Hamburg, im Februar 1988

Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen
Der Vorstand



Stiftung
Hamburger Öffentliche Bücherhallen

Benutzungsentgelte

(gültig ab 1.6.1989)

Lesegebühren

Erwachsene	jährlich	DM 40,-
	vierteljährlich	DM 15,-
	monatlich	DM 6,-

Auszubildende, Schüler, Studierende, Schwerbehinderte, Rentempfänger, Leser über 65 Jahre, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende	jährlich	DM 12,-
	vierteljährlich	DM 3,50

Sozialhilfeempfänger und diesen Gleichgestellte	keine Lesegebühr
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	keine Lesegebühr

Für das Ausstellen des Leserausweises bzw. Ersatzausweises wird für alle Benutzergruppen eine Gebühr von DM 1,- erhoben.

Versäumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, sind von jedem Leser für jeden versäumten Öffnungstag je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel u.ä.) Versäumnisgebühren zu zahlen:

von Erwachsenen	Höchstgebühr	DM 30,-
	je Medieneinheit	DM 10,-
von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	höchstens	DM 15,-
	täglich	DM 5,-
	Höchstgebühr	DM 5,-
	je Medieneinheit, insgesamt	höchstens DM 15,-

Mahngebühren je Mahnung	DM 2,-
-------------------------	--------

Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungspreis unter DM 5,- liegt, beträgt die Höchstgebühr DM 5,-

Verlust oder Beschädigung einer Lochkarte	DM 3,-
Beschädigung einer EDV-Buchnummer	DM 10,-

Hamburg, im Juni 1989

Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen
Der Vorstand

Anhang 35: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.03.1994)

Entgelte

Familienkarte (neu) bei Entgeltentrichtung im Lastschriftverfahren in den folgenden Jahren	jährlich	DM 60,-
	jährlich	DM 50,-
Erwachsene	jährlich	DM 50,-
	vierteljährlich	DM 20,-
	monatlich	DM 7,-
Auszubildende, Schüler (über 18 Jahre), Studierende, Schwerbehinderte, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende	jährlich	DM 15,-
	vierteljährlich	DM 5,-
Sozialhilfeempfänger und diesen Gleichgestellte	Kein Benutzungsentgelt	
Minderjährige (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	Kein Benutzungsentgelt	
Für alle Benutzergruppen		
Ausstellen eines Leserausweises	DM 1,-	
Ausstellen eines Ersatzausweises	DM 2,-	
Versäumniszuschläge		
Wird die Leihfrist überschritten, sind von jedem Leser für jeden versäumten Öffnungstag je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel u.ä.) Versäumniszuschläge zu zahlen:		
von Erwachsenen	DM 0,40	
Höchstsatz je Medieneinheit	DM 15,-	
von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	DM 0,10	
Höchstsatz je Medieneinheit	DM 2,-	
Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungswert unter DM 5,- liegt, beträgt der Höchstsatz		
	DM 5,-	
Versäumniszuschlag für Videos	DM 1,-	
Höchstsatz je Medieneinheit	DM 20,-	

Entgelte

Mahnungen	
1. Mahnung	DM 2,-
2. und 3. Mahnung jeweils	DM 5,-
4. Mahnung	DM 10,-
Vorbestellungen	
mit schriftlicher Benachrichtigung	DM 2,-
Besorgungen	
mit schriftlicher Benachrichtigung	DM 2,-
FAX	
zur Information je angefangene zwei Seiten	DM 1,-
Datenbank On-Line Recherche	
Ersatz von Datenbankkosten zzgl. Telekommunikationskosten; gelegentliche Anfragen können bis DM 10,- entgeltfrei bleiben.	
Medienersatz	
Falls der Benutzer eine Medieneinheit wiederbeschafft, beträgt das Bearbeitungsentgelt	
	DM 5,-
Bei Wiederbeschaffung durch die Bibliothek ist der Wiederbeschaffungspreis zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von	
	DM 20,- zu zahlen.
Schadensersatz für Disketten	
bei denen die Diskette oder der Schreibschutz der Diskette beschädigt ist	
	DM 10,-

Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen
Der Vorstand
Stand 1.3.1994

Anhang 36: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.06.1996)

Entgelte

Familienkarte	jährlich	DM 80,-
Bei Entgeltentrichtung im Lastschriftverfahren in den folgenden Jahren		
	jährlich	DM 70,-
Erwachsene	jährlich	DM 60,-
	vierteljähr.	DM 25,-
	monatl.	DM 10,-
Auszubildende, Schüler (über 18 Jahre), Studierende, Schwerbehinderte, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner		
	jährlich	DM 20,-
	vierteljähr.	DM 8,-
Minderjährige (14. - 18. Lebensjahr)	jährlich	DM 20,-
	vierteljähr.	DM 8,-
Sozialhilfeempfänger u. diesen Gleichgestellte	jährlich	DM 10,-
	vierteljähr.	DM 3,-
Minderjährige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	Kein Benutzungsentgelt	
Für Kommerzielle Nutzer gelten Sondervereinbarungen		
Für alle Benutzergruppen		
Ausstellen eines Leseausweises		DM 2,-
Ausstellen eines Ersatzausweises		DM 3,-
Der Leseausweis gilt nur für die Person, für die er ausgestellt ist. Er ist nicht übertragbar.		
Versäumniszuschläge		
Wird die Leihfrist überschritten, sind von jedem Leser für jeden versäumten Öffnungstag je - Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel u.ä.) Versäumniszuschläge zu zahlen:		
von Erwachsenen		DM 0,60
Höchstsatz je Medieneinheit		DM 15,-
von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		DM 0,20
Höchstsatz je Medieneinheit		DM 4,-

Entgelte

Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungswert unter DM 5,- liegt, beträgt der Höchstsatz	DM 5,-
Versäumniszuschlag für Videos, CD/CD-ROM	DM 2,-
Höchstsatz je Medieneinheit	DM 20,-
Mahnungen	
1. Mahnung	DM 2,-
2. Mahnung	DM 5,-
3. Mahnung	DM 10,-
jede weitere Mahnung	DM 20,-
Kostensatz für Anschriftenermittlung	DM 20,-
Leihverkehr/Vorbestellungen/Besorgungen	
mit schriftlicher Benachrichtigung je ME	DM 2,-
ohne schriftliche Benachrichtigung je ME	DM 0,50
FAX	
zur Information je angefangene zwei Seiten	DM 2,-
zur Weiterleitung besonderes Entgelt	
Datenbank On-Line Recherche	
Ersatz von Datenbankkosten zzgl. Telekommunikationskosten	
Medienersatz	
Falls der Benutzer eine Medieneinheit wiederbeschafft, beträgt das Bearbeitungsentgelt	DM 5,-
Bei Wiederbeschaffung durch die Bibliothek ist der Wiederbeschaffungspreis zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von zu zahlen.	
Schadensersatz für Disketten	
bei denen die Diskette oder der Schreibschutz der Diskette beschädigt ist	DM 15,-
Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen Der Vorstand Stand 1.6.1996	

Anhang 37: Kundeninformation der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen zur Gebührenerhöhung ab 01.06.1999



Information an alle Kunden der HÖB zu den neuen Gebühren ab 1.6.1999

Leider ist die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen gezwungen, ab Juni die Benutzungsentgelte für viele Dienstleistungen anzuheben:

- Die Entleihgebühren für Erwachsene werden erhöht
- Auch Kinder zahlen jetzt einen kleinen Jahresbeitrag
- Bestellungen im Leihverkehr werden teurer
- Die Versäumnisgebühren bleiben gleich, aber die Mahngebühren steigen
- Die Internet-Nutzung kostet mehr

Die sehr schwierige wirtschaftliche Situation hat es unvermeidlich gemacht, zur Sicherung der Finanzierung der HÖB neben verschiedenen Sparmaßnahmen auch Mehreinnahmen durch höhere Gebühren einzuplanen. Dadurch kann z.B. die Anschaffung neuer Bücher und anderer aktueller Medien trotz steigender Preise im gewohnten Umfang erfolgen.

Alle Einnahmen der HÖB kommen den Bücherhallen direkt zugute; sie fließen nicht in den großen Haushaltstopf der Stadt, sondern helfen mit, die weitere Arbeit auch Ihrer Bücherhalle für die Zukunft zu sichern.

Wenn Sie noch mehr tun wollen, können Sie auch Fördermitglied werden. Der zusätzlich gezahlte Förderbetrag ist steuerlich als Spende absetzbar. Weitere Informationen geben Ihnen gern unsere Mitarbeiter.

Anhang 38: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.09.1999)

1) Benutzungsentgelte		Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
Erwachsene	jährlich DM 70,00 halbjährl. DM 40,00 monatl. DM 10,00	Höchstsatz je Medieneinheit	DM 0,20 DM 4,00
Auszubildende, Schüler (über 18 Jahre), Studierende, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner	jährlich DM 25,00 halbjährl. DM 15,00	Versäumniszuschlag für CD, CD-ROM	DM 0,20 Höchstsatz je Medieneinheit DM 4,00
Minderjährige (14. - 18. Lebensjahr)	jährlich DM 10,00 halbjährl. DM 6,00	Versäumniszuschlag für Videos	DM 2,00 Höchstsatz je Medieneinheit DM 20,00
Minderjährige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	jährlich DM 5,00	Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungswert unter DM 5,00 liegt, beträgt der Höchstsatz DM 5,00	
Sozialhilfeempfänger u. diesen Gleichgestellte	jährlich DM 15,00 halbjährl. DM 10,00	3) Mahnungen	
Für Kommerzielle Nutzer gelten Sondervereinbarungen		1. Mahnung	DM 3,00
Förderbeitrag (Zusatzbeitrag) zusätzlich zu den Grundbeträgen (spendenabzugsfähig)	ab DM 100,00	2. Mahnung	DM 10,00
Benutzerausweis		3. Mahnung und jede weitere	DM 20,00
Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Erstausstellung)	frei	4) Kostenersatz für Anschriftenermittlung DM 30,00	
Alle übrigen Benutzergruppen	DM 2,00	5) Leihverkehr/Vorbestellungen	
Ausstellen eines Ersatzausweises für alle Benutzergruppen	DM 5,00	mit schriftl. Benachrichtigung je ME	DM 3,00
Der Benutzerausweis gilt nur für die Person, für die er ausgestellt ist. Er ist nicht übertragbar.		ohne schriftl. Benachrichtigung je ME	DM 1,00
Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen sind vom Nutzer nachzuweisen.		6) FAX	
		Wir besorgen FAX-Informationen aus anderen Bibliotheken	DM 1,00
		je Seite	
		Sonstige Ausdrücke	DM 0,20
		je Seite	
		7) Datenbank-Recherche	
		Gebühren nach Aufwand	
		8) Internetnutzung	
		je angefangene ½ Std.	DM 4,00
		9) Mediensatz	
		Falls der Benutzer eine Medieneinheit wiederbeschafft, beträgt das Bearbeitungsentgelt	DM 5,00
		Bei Wiederbeschaffung durch die Bibliothek ist der Wiederbeschaffungspreis zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von DM 25,00 zu zahlen.	
		10) Schadenersatz für Disketten	
		bei denen die Diskette oder der Schreibschutz der Diskette beschädigt ist	DM 15,00

Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen
Der Vorstand: Stand 1.9.1999

Anhang 39: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.01.2002)

1) Benutzungsentgelte		einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungswert unter Euro 2,60 liegt, beträgt der Höchstsatz		Euro 2,60
Erwachsene	jährlich Euro 36,00 halbjährl. Euro 20,00 monatl. Euro 5,00	von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		Euro 0,10
Auszubildende, Schüler (über 18 Jahre), Studierende, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner	jährlich Euro 13,00 halbjährl. Euro 8,00	Höchstsatz je Medieneinheit		Euro 2,00
Minderjährige (15. - 18. Lebensjahr)	jährlich Euro 5,00 halbjährl. Euro 3,00	Versäumniszuschlag für CD, CD-ROM	Euro 0,10	Höchstsatz je Medieneinheit Euro 2,00
Minderjährige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	jährlich Euro 2,60	Versäumniszuschlag für Video, DVD	Euro 1,00	Höchstsatz je Medieneinheit Euro 10,00
Sozialhilfeempfänger u. diesen Gleichgestellte	jährlich Euro 8,00 halbjährl. Euro 5,00	3) Mahnungen		
Für Kommerzielle Nutzer gelten Sondervereinbarungen		1. Mahnung	Euro 1,50	
Förderbeitrag (Zusatzbeitrag) zusätzlich zu den Grundbeträgen (spendenabzugsfähig)	ab Euro 51,00	2. Mahnung	Euro 5,00	
Benutzerausweis		3. Mahnung (Forderung)	Euro 10,00	
Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Erstausstellung)	frei	4) Kostenersatz für Anschriftenermittlung		Euro 15,00
Alle übrigen Benutzergruppen	Euro 1,00	5) Leihverkehr/Vorbestellungen		
Ausstellen eines Ersatzausweises für alle Benutzergruppen	Euro 2,60	mit schriftl. Benachrichtigung je ME	Euro 1,50	
Der Benutzerausweis gilt nur für die Person, für die er ausgestellt ist. Er ist nicht übertragbar.		ohne schriftl. Benachrichtigung je ME	Euro 0,50	
Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen sind vom Nutzer nachzuweisen.		6) FAX		
		Wir besorgen FAX-Informationen aus anderen Bibliotheken	Euro 0,50	
		je Seite		
		Sonstige Ausdrücke	Euro 0,10	
		je Seite		
		7) Datenbank-Recherche		
		Gebühren nach Aufwand		
		8) Internetnutzung		
		je angefangene ½ Std.	Euro 1,50	
		9) Mediensatz		
		Falls der Benutzer eine Medieneinheit wiederbeschafft, beträgt das Bearbeitungsentgelt	Euro 2,60	
		Bei Wiederbeschaffung durch die Bibliothek ist der Wiederbeschaffungspreis zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von Euro 13,00 zu zahlen.		
		10) Schadenersatz für Disketten		
		bei denen die Diskette oder der Schreibschutz der Diskette beschädigt ist	Euro 8,00	

Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen
Der Vorstand: Stand 1.1.2002

Anhang 40: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 01.10.2003)

1) Servicegebühren					
Erwachsene	jährlich	€	38,00		
	halbjährlich	€	22,00		
	monatlich	€	7,00		
Schnupperkarte (nur gültig am Ausstellungstag)	(1x3 Medien)	€	3,00		
Auszubildende, Schüler (über 18 Jahre), Studierende, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner	jährlich	€	14,00		
	halbjährlich	€	9,00		
Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	jährlich	€	6,00		
	halbjährlich	€	3,50		
Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	jährlich	€	3,00		
Sozialhilfeempfänger u. diesen Gleichgestellte	jährlich	€	10,00		
	halbjährlich	€	6,00		
Kundenkarte					
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Erstaussstellung)		frei			
Alle übrigen Kundengruppen		€	1,00		
Ausstellen einer <u>Ersatzkarte</u> für alle Kundengruppen		€	3,00		
Die Kundenkarte gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist. Sie ist nicht übertragbar. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen sind vom Kunden nachzuweisen.					
2) Versäumnisgebühr					
Wird die Leihfrist überschritten, sind für jeden versäumten Öffnungstag je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel, CD, CD-ROM, Playstation) Versäumnisgebühren zu zahlen:					
Versäumnisgebühren von Erwachsenen					
je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel, CD, CD-ROM, Playstation)		€	0,40		
Höchstsatz je Medieneinheit		€	10,00		
Versäumnisgebühren für Video, DVD					
Höchstsatz je Video, DVD		€	1,00		
		€			
versäumnisgebühren von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr					
je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel, CD, CD-ROM, Playstation)		€	0,15		
Höchstsatz je Medieneinheit		€	3,00		
Versäumnisgebühren für Video, DVD					
Höchstsatz je Video, DVD		€	1,00		
		€			
Ausnahmen: Für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungswert unter € 3,00 liegt, beträgt der Höchstsatz für Erwachsene, Kinder und Jugendliche pro Zeitschrift € 3,00					
3) Mahnungen					
1. Mahnung		€	2,00		
2. Mahnung		€	6,00		
3. Mahnung (Forderung)		€	12,00		
4) Kostenersatz für Anschriftenermittlung					
		€	15,00		
5) Leihverkehr/Vormerkung					
je Medieneinheit		€	1,50		
6) Fax					
Wir besorgen Fax-Informationen aus anderen Bibliotheken	je Seite	€	0,50		
7) Sonstige Ausdrücke					
	je Seite	€	0,20		
8) Datenbank-Recherche					
Gebühren	nach Aufwand				
9) Internetnutzung					
je angefangene 1/2 Std.		€			
1,50					
10) Medienersatz					
zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert wird eine Bearbeitungsgebühr von erhoben.		€	5,00		

10,00 Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen
Der Vorstand: Stand 01.10.2003

Bankkonto: HASPA (BLZ 20050550)
Kto.Nr. 1283 122 628

Anhang 41: Gebührenordnung der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (gültig ab 30.09.2005)

Servicegebühren		Die Gebühren gelten ab dem 30. September 2005		Barzahlung		per Lastschrift
		jährlich	halbjährlich			jährlich *
Junior 0-17 Jahre						
Standardkarte	Ausleihe aller Kindermedien aus der Kinderabteilung (inkl. Kinder DVD/Video sowie CD und CD-ROM gem. JuSchG)	5,00 €	-			3,00 €
Premiumkarte	Ausleihe aller Medien gem. JuSchG (Kinder- und Erwachsenenbestand)	8,00 €	-			6,00 €
Erwachsene 18-26 Jahre						
Standardkarte	Ausleihe aller Medien exkl. DVD/Videos	15,00 €	9,00 €			10,00 €
Premiumkarte	Ausleihe aller Medien inkl. DVD/Videos	20,00 €	13,00 €			15,00 €
Erwachsene ab 27 Jahre						
Standardkarte	Ausleihe aller Medien exkl. DVD/Videos	40,00 €	27,00 €			35,00 €
Premiumkarte	Ausleihe aller Medien inkl. DVD/Videos	45,00 €	30,00 €			40,00 €
Erwachsene ab 27 Jahre ermäßigt Nachweis erforderlich: Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Hilfebedürftige und diesen Gleichgestellte nach SGB II (ALG II) und SGB XII						
Standardkarte	Ausleihe aller Medien exkl. DVD/Videos	15,00 €	9,00 €			Lastschrift z. Zi. nicht möglich
Premiumkarte	Ausleihe aller Medien inkl. DVD/Videos	20,00 €	13,00 €			
Anmeldegebühr (ab 18 J.)	einmalig für alle Karten					1,00 €
Schnupperkarte	1x3 Medien (nur einen Tag gültig)					3,00 €
Ersatzkarte	für alle Kundengruppen					3,00 €

* Lastschriftverfahren mit sechswöchiger Kündigungsfrist vor Ablauf der Jahresgebühr

Versäumnisgebühren	Erwachsene	Kinder+ Jugendliche bis 17. J.
Versäumnisgebühr pro Öffnungstag und je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel, CD, CD-ROM, Playstation)	0,50 €	0,20 €
Versäumnisgebühr für Video, DVD	1,50 €	1,00 €
Höchstsatz je Medieneinheit (Buch, Zeitschrift, Kassette, Spiel, CD, CD-ROM, Playstation)	10,00 €	3,00 €
Höchstsatz je Video, DVD	10,00 €	10,00 €
Ausnahmen: für einzelne Zeitschriftenhefte, deren Wiederbeschaffungswert unter 3,00 € liegt, beträgt der Höchstsatz pro Zeitschrift	3,00 €	3,00 €
1. Mahnung	2,00 €	2,00 €
2. Mahnung	6,00 €	6,00 €
3. Mahnung (Forderung)	12,00 €	12,00 €
Allgemeine Gebühren		
Medienersatz: zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben	5,00 €	
Leihverkehr / Vorbestellungen je Medieneinheit	1,50 €	
Fax (Wir besorgen Fax-Informationen aus anderen Bibliotheken je Seite)	0,50 €	
Sonstige Ausdrücke je Seite	0,20 €	
Kostenersatz für Anschriftenermittlung	15,00 €	

gültig ab 30.09.2005

**Benutzungs-
ordnung**

Hamburger
Öffentliche
Bücherhallen



Anhang 42: Auszug aus den Arbeitsanweisungen für die HÖB Nutzerinfo-Telefonhotline zur neuen Gebührenordnung vom 23.09.2005

23.9.2005

Arbeitsanweisung „Neue Gebührenstruktur“

Gebühren-Hotline ab 30.9.2005: Tel. 42 606 115
Um die EDV-Hotline von Gebührenfragen weitgehend freizuhalten, haben wir für die ersten Wochen der neuen Gebührenordnung die o.g. Telefonnummer zur Gebührenhotline gemacht. Es kann nicht garantiert werden, dass die Hotline täglich durchgehend bis 19.00 besetzt ist. Bei Nichterreichbarkeit bitte EDV-Hotline 42 606 116 anrufen.

Faxnummer der Buchhaltung für das Lastschriftverfahren : (kommt noch)
Abgegebene Einzugsermächtigungen müssen sofort an die Buchhaltung gefaxt werden.

E-Mail für Kunden: Fragen, Beschwerden, Anregungen: info@buecherhallen.de

Zum 30.9.05 gibt es Veränderungen bei den HÖB-Servicegebühren:

Neu ist

- a. die Struktur der Gebührenkategorien verändert sich:
 - Einige der bisherigen Gebührenkategorien entfallen, neue werden eingeführt.
 - Es gibt nun eine Unterscheidung von Standard- und Premiumkategorien bei den Gebührenkategorien.

b. Die Servicegebühren erhöhen sich.

c. Eine Lastschriftmöglichkeit wird eingeführt.

1. Warum höhere Gebühren?

Senat und Bürgerschaft haben sich stets deutlich dafür ausgesprochen, dass die Bücherhallennutzung grundsätzlich kostenpflichtig sein soll. Die Zuwendung für die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen wird im Doppelhaushalt 2005/2006 um zwei mal 300.000 Euro auf Dauer abgesenkt. Der Zuwendungsgeber erwartet, dass dennoch möglichst alle Dienstleistungen aufrecht erhalten werden. Dies ist nur über erhöhte Einnahmen möglich. Deswegen hat der Stiftungsrat die aktuelle Gebührenerhöhung beschlossen.

2. Warum eine neue Gebührenstruktur?

Durch die neue Gebührenstruktur schaffen die Bücherhallen die Voraussetzungen für eine verstärkte Automatisierung von Kassenvorgängen und der Medienverbuchung, die ab 2006 umgesetzt wird. Durch die Automatisierung der Routinevorgänge haben wir zukünftig mehr Zeit für die Beratung unserer Kunden. Darüber hinaus können die Wartezeiten bei der Medienverbuchung deutlich verkürzt werden

3. Allgemeines zur neuen Gebührenstruktur

Die Kunden werden in 3 Altersgruppen eingeteilt:

- 0 - 17 Jahre
- 18 - 26 Jahre
- 27 - xxx Jahre

In jeder der 3 Altersgruppen kann der Kunde wählen zwischen einer Standardkategorie und einer Premiumkategorie:

- Die **Standardkategorie** bietet sich an für Kunden, die nicht das gesamte Leistungsspektrum nutzen möchten.

Anhang 43: Auszug aus der Benutzungsordnung und Kostenordnung der Öffentlichen Bücherei Mainz (gültig ab 04.04.1963)

Benutzungsordnung

für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz und die mit ihr verbundenen Institute

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 4. April 1963 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Gliederung

Die Stadtbibliothek Mainz ist eine wissenschaftliche Anstalt. Ihre Aufgaben sind die Förderung gelehrter Studien, beruflicher Weiterbildung, vertieften Bildungsstrebens und die landeskundliche Forschung. Das Stadtarchiv betreut die Quellen der Mainzer Geschichte für die Zwecke der städtischen Verwaltung und der historischen Forschung. Mit ihm verbunden ist das Städtische Münzkabinett. Die Städtischen Volksbüchereien dienen der allgemeinen Volksbildung, indem sie belletristische und sachkundliche Literatur bereitstellen und erschließen.

§ 2

Benutzungsberechtigung, Benutzerausweis

Berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs sind alle Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr ab sowie juristische Personen, zur Benutzung der Volksbüchereien alle Personen vom schulpflichtigen Alter ab unter den nachstehenden Bedingungen:

- a) Jeder Benutzer braucht einen Benutzerausweis.
- b) Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, ausgestellt.
- c) Juristische Personen können Bücher durch von ihnen beauftragte Personen gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung entleihen.
- d) Für Minderjährige hat sich der gesetzliche Vertreter auszuweisen und die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, womit er die Haftung für die Einhaltung der Benutzungsordnung übernimmt und sich zu etwaigem Schadensersatz verpflichtet.
- e) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch den Mißbrauch des Ausweises entsteht. Der Verlust des Ausweises ist sofort zu melden.

Kostenordnung

für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz und die mit ihr verbundenen Institute

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 4. April 1963 die folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek und der mit ihr verbundenen Institute werden unter Zugrundelegung der Tatsache, daß die Entleihung von Büchern kostenlos erfolgt, Kosten erhoben.
2. Die Kosten betragen:
 - a) Für die Anmeldung 2,- DM. Dafür erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der für das laufende Kalenderjahr zum Entleihen von Büchern und zum Benutzen der Stadtbibliothek, des Stadtarchivs und der Städtischen Volksbüchereien berechtigt. Die Gültigkeit des Benutzerausweises ist in jedem Kalenderjahr gegen Zahlung von 2,- DM zu erneuern (Verlängerung). Für Jugendliche unter 18 Jahren und Sozialhilfeeempfänger ermäßigen sich die Anmeldekosten auf -,50 DM.
 - b) Für Vorbestellungen -,20 DM.
 - c) Für Entleihungen im Auswärtigen Leihverkehr -,30 DM. Dabei entstehende Sonderkosten trägt der Besteller. Kosten für die Entleihung aus dem Ausland müssen von dem Besteller voll erstattet werden.
 - d) Für Beglaubigungen, Abschriften und Auszüge sowie Auskünfte je nach Schwierigkeitsgrad 1,50 bis 15,- DM. Die Kosten werden im Einzelfall von der Direktion festgesetzt.
3. Die Kosten für die Herstellung von Fotokopien und fotografischen Reproduktionen richten sich nach der gültigen Preisliste.
4. Für die Bereitstellung von Archivmaterial zu wissenschaftlichen Zwecken werden keine Kosten erhoben; bei Honoraraufträgen oder bei Benutzung zu gewerblichen Zwecken werden die Kosten im Einzelfall festgesetzt.

§ 2

Kostenbefreiung

1. Von der Entrichtung der Kosten für die Benutzung der Stadtbibliothek und der mit ihr verbundenen Institute sind befreit:
 - a) Dienstkräfte der Stadtverwaltung,
 - b) Behörden, Schulen, Bibliotheken, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
2. Die Direktion kann auch anderen Personen und Vereinigungen als Anerkennung für die Förderung der Stadtbibliothek und der mit ihr verbundenen Institute, in Fällen besonderer Notlage oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde durch schriftliche Verfügung Kostenermäßigung oder Kostenbefreiung bewilligen.
3. Benutzer, die Kostenermäßigung oder Kostenbefreiung beantragen, haben die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen, insbesondere kann zu diesem Zweck die Vorlage entsprechender Ausweise verlangt werden.

§ 3

Zuschlag zu den Benutzungskosten, Verwaltungskosten

1. Werden entliehene Bücher nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, so sind für jedes entliehene Werk Versäumniskosten in Höhe von -10 DM je Tag und Band zu entrichten.
2. Werden entliehene Werke nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, so wird der Entleiher schriftlich gemahnt.
3. Bleibt die Mahnung erfolglos, so wird der Entleiher durch Einschreiben letztmalig unter Fristsetzung zur Rückgabe aufgefordert. Zu den bisher entstandenen Versäumniskosten sind die Einschreibekosten zu ersetzen.
4. Die Direktion ist berechtigt, angemahnte Bücher durch einen städtischen Bediensteten abholen zu lassen. Hierfür sind weitere 2,- DM zu entrichten. Diese Kosten sind mit der Abholung fällig und zusammen mit den noch ausstehenden Kosten nach Absatz 1 und 3 bei der Abholung zu bezahlen.
5. Die Kostenbefreiung und Kostenermäßigung gemäß § 2 erstreckt sich nicht auf die in den Absätzen 1, 3 und 4 bezeichneten Kosten.

§ 4

Haftung für Beschädigungen und Verluste

Für beschädigte und verloren gegangene Bücher hat der Benutzer Schadensersatz in Höhe des von der Direktion festgesetzten Betrages zu leisten.
Für alle durch Kinder entstehenden Schäden, Verluste und Versäumniskosten haftet der Erziehungsberechtigte.

§ 5

Verlust des Benutzerausweises

Bei Verlust des Benutzerausweises wird kein Ersatz geleistet. Ein neuer Benutzerausweis wird nur gegen erneute Entrichtung der unter § 1, 2a genannten Kosten ausgestellt.

§ 6

Inkrafttreten der Ordnung

1. Diese Kostenordnung tritt mit dem ersten Tage des auf den Beschluß des Stadtrates folgenden Monats in Kraft.
2. Frühere Ordnungen werden zum gleichen Datum ungültig.

Mainz, den 22. April 1963

STADTVERWALTUNG


Oberbürgermeister

Anhang 44: Auszug aus der Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Mainz (gültig ab 27.10.1970)

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 27. 10. 70 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Gliederung

Die Stadtbibliothek, das Stadtarchiv und die Öffentliche Bücherei sind Einrichtungen, die der Öffentlichkeit unentgeltlich – mit Ausnahme von Sonderleistungen (z. B. Anfertigung von Kopien) – zur Verfügung stehen.

- a) Die Stadtbibliothek ist ein wissenschaftliches Institut. Ihre Aufgabe ist die Förderung von Studium, Forschung und beruflicher Weiterbildung.
- b) Das Stadtarchiv betreut die Quellen der Mainzer Geschichte für die Zwecke der historischen Forschung und der städtischen Verwaltung. Mit ihm verbunden ist das städtische Münzkabinett.
- c) Die Öffentliche Bücherei dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung und Unterhaltung, indem sie sachkundliche und belletristische Literatur bereitstellt.

§ 2

Benutzungsberechtigung

Berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs sind alle Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Zur Benutzung der Öffentlichen Bücherei sind alle Personen vom schulpflichtigen Alter an zugelassen.

§ 3

Benutzungsbedingungen

- a) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der zur Entleihung von Büchern, zur Benutzung der Lesesäle und des Stadtarchivs für die Dauer des lfd. Kalenderjahres berechtigt.
- b) Für die Ausstellung des Benutzerausweises sind erforderlich die Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises und die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- c) Juristische Personen können Bücher durch von ihnen Beauftragte gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung entleihen.
- d) Für Minderjährige übernimmt der gesetzliche Vertreter die Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung und die Haftung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- e) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Mißbrauch des Ausweises entsteht. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- f) Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek bekanntzugeben.

§ 4

Ausleihebeschränkungen

Nicht verleihbar, sondern nur in den Lesesälen zu benutzen sind:

Anhang 45: Auszug aus der Benutzungsordnung und Auszug aus der Kostenordnung der Öffentlichen Bücherei Mainz (gültig ab 02.02.1989)

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Stadtbibliothek und die Öffentliche Bücherei – Anna Seghers –

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 2. 2. 1989 die folgende Benutzungsordnung beschlossen.



§ 1

Zweck und Gliederung

Die Stadtbibliothek und die Öffentliche Bücherei – Anna Seghers – sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Mainz. Sie bilden das Bibliothekssystem der Stadt Mainz. Sie haben die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln. Ihre Benutzung ist unentgeltlich, sofern nicht die nachstehenden Bestimmungen in Verbindung mit der Kostenordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Benutzungsordnung ist, eine Kostenpflicht ausdrücklich vorsehen.

- Die Stadtbibliothek ist ein wissenschaftliches Institut. Ihre Aufgabe ist die Förderung von Studium, Forschung und beruflicher Weiterbildung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesbibliothek für Mainz und Rheinhessen.
- Die Öffentliche Bücherei – Anna Seghers – dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Unterhaltung. Sie stellt Medien aus allen Wissensgebieten sowie Literatur, Kinder- und Jugendbücher für Erwachsene und Kinder zur Verfügung.

KOSTENORDNUNG

- Die Benutzung der Stadtbibliothek und der Öffentlichen Bücherei – Anna Seghers – ist **gebührenfrei**.
- Bei **Überschreitung der Leihfrist** um mehr als drei Kalendertage fallen, ohne daß es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, **Säumnisgebühren** an. Entsprechend dem unterschiedlichen Wert der Bestände betragen die Säumnisgebühren
 - in der **Stadtbibliothek** bei Überschreitung der Leihfrist **pro entliehenem Medium** (Buch, Cassette etc.)

um 4 – 7 Kalendertage	1,- DM
um 8 – 14 Kalendertage	2,- DM
um jede weitere angefangene Woche jeweils zusätzlich	1,- DM
 - in der Zentrale der **Öffentlichen Bücherei – Anna Seghers –**, Bonifaziuszentrum, bei Überschreitung der Leihfrist **pro entliehenem Medium** (Buch, Cassette etc.)

um 4 – 7 Kalendertage	0,50 DM
um 8 – 14 Kalendertage	1,- DM
um jede weitere angefangene Woche jeweils zusätzlich	1,- DM
 - in den **Stadtteilbüchereien der Öffentlichen Bücherei – Anna Seghers –** bis zur Einführung der EDV-Ausleihverbuchung bei Überschreitung der Leihfrist **pro Ausleihfall**

um 4 – 7 Kalendertage	2,- DM
um 8 – 14 Kalendertage	5,- DM
um 15 – 21 Kalendertage	10,- DM
- Erfolgt zusätzlich eine **Mahnung**, werden dafür 5,- DM berechnet, für eine **zweite Mahnung** (Einschreiben mit Fristsetzung und Androhung des Rechtsweges) weitere 5,- DM. Solange angemahnte Medien nicht zurückgebracht werden, können weitere Medien nicht ausgeliehen werden.

Anhang 46: Auszug aus der Benutzungsordnung und Kostenordnung der Öffentlichen Bücherei Mainz (gültig ab 14.12.1994)

Benutzungsordnung

für die Stadtbibliothek und die Öffentliche Bücherei -Anna Seghers-

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 14. 12. 1994 die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek und die Öffentliche Bücherei -Anna Seghers- sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Mainz. Sie bilden das Bibliothekssystem der Stadt Mainz und haben die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.

- Die Stadtbibliothek ist ein wissenschaftliches Institut. Ihre Aufgabe ist die Förderung von Studium, Forschung und beruflicher Weiterbildung; außerdem nimmt sie die Funktion einer Regionalbibliothek für Mainz und Rheinhessen wahr.
- Die Öffentliche Bücherei -Anna Seghers- dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie stellt Literatur und Medien aus allen Wissensgebieten sowie Kinder- und Jugendbücher zur Verfügung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

Berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek sind alle Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Dienststellen und juristische Personen können auf Antrag durch ihren Vertreter entleihen. Bei Personen, die außerhalb des Gemeindegebietes und der Region Rheinhessen wohnen, können Einschränkungen gemacht werden. Studenten der Johannes Gutenberg-Universität sowie der Mainzer Fachhochschulen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz zur Benutzung zugelassen, sofern sie sich verpflichten, vor ihrer Exmatrikulation alle aus der Stadtbibliothek Mainz ausgeliehen Bücher zurückzugeben. Zur Benutzung der Öffentlichen Bücherei werden alle Personen vom schulpflichtigen Alter an zugelassen.



§ 3

Benutzerausweis

- Jeder Benutzer erhält auf Antrag gegen Zahlung des in der Kostenordnung festgesetzten Entgeltes in der Stadtbibliothek einen Benutzerausweis für die Stadtbibliothek und in der Öffentlichen Bücherei einen Benutzerausweis für die Öffentliche Bücherei (Zentrale und Stadtteilbüchereien/Bücherbus, gemäß den technischen Voraussetzungen getrennt). Der Ausweis gilt für die Dauer von 12 Monaten und berechtigt jeweils zur Entleihung von Büchern und anderen Medien.
- Für die Ausstellung des Benutzerausweises sind erforderlich
 - die Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises oder eines Passes zusammen mit einem amtlichen Wohnungsnachweis und
 - die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, in der sich der Benutzer verpflichtet, die Benutzungs- und die Hausordnung einzuhalten.
- Der gesetzliche Vertreter gibt für den Minderjährigen die schriftliche Verpflichtungserklärung ab. Er haftet neben dem Minderjährigen für die Einhaltung der Benutzungsordnung, insbesondere für Schäden und Ersatzleistungen.
- Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit den in § 3 b genannten amtlichen Personalpapieren, deren Vorlage jederzeit verlangt werden kann.
- Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Mißbrauch des Ausweises entsteht, solange der Verlust des Ausweises nicht angezeigt wurde.
- Für abhandengekommene Benutzerausweise wird gemäß der Kostenordnung ein Ersatzausweis ausgestellt.
- Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bibliothek unverzüglich bekanntzugeben.

§ 4

Entleihung und Vorbestellung

- Bücher und andere Medien können nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises gemäß § 3 d ausgeliehen werden.
- Es ist nicht gestattet, Bücher und andere Medien an Dritte weiterzuverleihen.
- Die Direktion kann die Zahl der Bücher und Medien, die ein Benutzer entleihen möchte, begrenzen.

- c) in den **Stadtteilbüchereien der Öffentlichen Bücherei -Anna Seghers-** bis zur Einführung der EDV-Ausleihverbuchung bei Überschreitung der Leihfrist **pro Ausleihfall**
- | | |
|------------------------|---------|
| um 4 - 7 Kalendertage | 2,- DM |
| um 8 - 14 Kalendertage | 5,- DM |
| ab 15. Kalendertag | 10,- DM |
- 3) Erfolgt zusätzlich eine **Mahnung** werden dafür 5,- DM berechnet, für eine **zweite Mahnung** (Einschreiben mit Fristsetzung und Androhung des Rechtsweges) weitere 5,- DM.
- 4) Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Bücher und Medien ist **Ersatz** zu leisten: bei noch lieferbaren Büchern und Medien das entsprechende Ersatzexemplar (nach Angaben der Bibliothek), bei nicht mehr lieferbaren Büchern und Medien die von der Bibliothek ermittelten Wiederbeschaffungskosten.
- 5) Für **Sonderleistungen** - Reproduktionen nur für den persönlichen Gebrauch! - werden folgende Entgelte erhoben:
- | | | |
|---|---------|---------------|
| - Anfertigung von Direktkopien (Auftragsverfahren) | DIN A 4 | 0,50 DM |
| | DIN A 3 | 1,- DM |
| - Rückvergrößerungen über den Readerprinter (Selbstbedienung) | DIN A 4 | 0,50 DM |
| | DIN A 3 | 1,- DM |
| | DIN A 4 | 1,- DM |
| | DIN A 3 | 2,- DM |
| - Mikrofilmaufträge außer Haus | | Kostensersatz |
| - Fernleihbestellung | | 1,- DM |
| - Benachrichtigung bei Vormerkungen und Fernleihe | | Portoersatz |
| - Ersatz des maschinenlesbaren Benutzerausweises | | 10,- DM |
| - bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | | 5,- DM |
| - Ersatz des konventionellen Benutzerausweises (kartoniert) | | 1,- DM |
| - bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | | 0,50 DM |
- 6) **Auslagen**, die der Bibliothek durch Benutzung entstanden sind, z. B. im Auswärtigen Leihverkehr, werden in der entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

§ 11
Inkrafttreten der Ordnung

Diese Benutzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26. 05. 1989 außer Kraft.

Mainz, den 30. 12. 1994

Kernan d. Lye
Stadtverwaltung
Der Oberbürgermeister

Kostenordnung

- 1) **Benutzerausweis für Erwachsene** (Ausstellung und jeweils Verlängerung für 12 Monate)
- | | |
|---|---------|
| a) für die Stadtbibliothek | 10,- DM |
| b) für die Öffentliche Bücherei -Anna Seghers- (inkl. Stadtteilbüchereien/Bücherbus) | 10,- DM |
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Stadtbibliothek und Öffentliche Bücherei kostenfrei benutzen.
- 2) Bei **Überschreitung der Leihfrist** um mehr als drei Kalendertage fallen, ohne daß es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, **Säumnisgebühren** an. Entsprechend dem unterschiedlichen Wert der Bestände betragen die Säumnisgebühren
- | | |
|--|---------|
| a) in der Stadtbibliothek bei Überschreitung der Leihfrist pro entliehenem Buch | |
| um 4 - 7 Kalendertage | 1,- DM |
| um 8 - 14 Kalendertage | 2,- DM |
| um jede weitere angefangene Woche jeweils zusätzlich | 2,- DM |
| b) in der Zentrale der Öffentlichen Bücherei -Anna Seghers- Bonifaziuszentrum, bei Überschreitung der Leihfrist pro entliehenem Medium (Buch, Cassette etc.) | |
| um 4 - 7 Kalendertage | 0,50 DM |
| um 8 - 14 Kalendertage | 1,- DM |
| um jede weitere angefangene Woche jeweils zusätzlich | 2,- DM |

Anhang 47: Auszug aus der Benutzungsordnung und Auszug aus der Kostenordnung der Öffentlichen Bücherei Mainz (gültig ab 16.07.2003)

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2003 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadtbibliothek und die Öffentliche Bücherei -Anna Seghers- inkl. Stadtteilbüchereien sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Mainz. Sie bilden zusammen das Bibliothekssystem der Stadt und haben die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln. Beide Bibliotheken dienen der allgemeinen und politischen Bildung.

- Die Stadtbibliothek ist eine wissenschaftliche Bibliothek. Ihre Aufgabe ist die Förderung von Studium, Forschung sowie von beruflicher und persönlicher Weiterbildung. Außerdem nimmt sie die Funktion einer Regionalbibliothek für Mainz und Rheinhessen wahr.
- Die Öffentliche Bücherei -Anna Seghers- dient der Aus- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie stellt Literatur und Medien aus allen Wissensgebieten für Erwachsene und Kinder zur Verfügung.

§ 2
Benutzungsberechtigung

Berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek sind alle Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Dienststellen und juristische Personen können auf Antrag durch ihren Vertreter entleihen.

Zur Benutzung der Öffentlichen Bücherei werden alle Personen vom schulpflichtigen Alter an zugelassen.

§ 3
Benutzerausweis

- a) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält auf Antrag gegen Zahlung des in der Kostenordnung festgesetzten Entgeltes einen Benutzerausweis für die Bibliotheken der Stadt Mainz. Der Ausweis gilt für die Dauer von 12 Monaten.
- b) Für die Ausstellung des Benutzerausweises sind erforderlich:
- die Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises oder eines Passes zusammen mit einem amtlichen Wohnungsnachweis

Kostenordnung

- 1) **Benutzerausweis für Erwachsene** (Ausstellung und jeweils Verlängerung für 12 Monate) für die **Stadtbibliothek** und für die **Öffentliche Bücherei -Anna Seghers-** inkl. Stadtteilbüchereien 10,- €
- Kinder und Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Stadtbibliothek und Öffentliche Bücherei -Anna Seghers- inkl. Stadtteilbüchereien **kostenfrei** nutzen.
- 2) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die jeweilige Bibliothek bedarf, **Säumnisgebühren** an. Entsprechend dem unterschiedlichen Wert der Bestände und bedingt durch die unterschiedlichen Ausleihsysteme betragen diese:
- | | |
|--|--------|
| a) in der Stadtbibliothek pro entliehenem Buch/Medium und pro Woche | 1,- € |
| 1. und 2. Mahnung pro entliehenem Buch/Medium jeweils | 1,50 € |
| b) in der Zentrale der Öffentlichen Bücherei -Anna Seghers- und in den Stadtteilbüchereien mit EDV-Ausleihverbuchung pro entliehenem Buch/Medium | |
| in der ersten Woche | 0,50 € |
| in der zweiten Woche zusätzlich | 0,50 € |
| für jede weitere Woche zusätzlich | 1,- € |
| 1. und 2. Mahnung pro Ausleihfall jeweils | 3,- € |
| c) in den übrigen Stadtteilbüchereien ohne EDV-Ausleihverbuchung in der ersten Woche pro Ausleihfall | 1,- € |
| ab der 2. Woche pro Ausleihfall und pro Woche zusätzlich | 2,- € |
| 1. und 2. Mahnung pro Ausleihfall jeweils | 3,- € |
- 3) **Sonderleistungen:**
- | | | |
|--|----------|--------|
| a) Vormerkung | 0,60 € | |
| b) Kopierdienste in der Bibliothek: | | |
| Ausdruck vom PC | DIN A 4 | 0,10 € |
| Kopien (Auftragsverfahren) | DIN A 4 | 0,30 € |
| | DIN A 3 | 0,50 € |
| Kopien (s/w) auf Datenträger | | 0,25 € |
| zusätzlich für den Datenträger: | CD-ROM | 1,50 € |
| | Diskette | 0,30 € |

Anhang 48: Auszug aus der Satzung und der Gebührenordnung der Bücherei der Landeshauptstadt Saarbrücken (gültig ab 24.01.1967)

S A T Z U N G

über die Benutzung der Bücherei der Landeshauptstadt Saarbrücken

Aufgrund des § 11 der Gemeindeordnung (Teil A des Kommunal- selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964, Amtsblatt S. 123) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der heute geltenden Fassung wird auf Beschluß des Stadtrates vom 17.1.1967 folgende Satzung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1	Einrichtung der Stadtbücherei
§ 2	Benutzerkreis
§ 3	Anmeldung, Leserausweis
§ 4	Ausleihe
§ 5	Behandlung der Bücher
§ 6	Aufenthalt in den Büchereiräumen
§ 7	Gebühren
§ 8	Haftung des Entleihers
§ 9	Haftungsausschluß der Stadt Saarbrücken
§ 10	Ausschluß von der Benutzung
§ 11	Anwendung anderer Vorschriften
§ 12	Inkrafttreten

§ 6

Aufenthalt in den Büchereiräumen

1. Während des Aufenthaltes in den Räumen der Stadtbücherei sind mitgebrachte Taschen, Mappen, Körbe und dergleichen an der Garderobe abzulegen oder an der Verbuchungstheke abzugeben.
2. In den Ausleihräumen und im Studien-Lesesaal darf nicht geraucht werden.

§ 7

Gebühren

1. Gegenstand der Gebührenerhebung
An Gebühren werden erhoben
 1. einmalige Anmeldegebühr
 2. monatliche Lesegebühr
 3. Vorbestellgebühr
 4. Versäumnisgebühr
 5. Abholgebühr
 6. Gebühr für Neuausstellung verlorener Leserausweise (Lesehefte)
2. Höhe der Gebühr
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis - Anlage 1 -, das Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Sachliche Gebührenfreiheit
Die Benutzung des Studien-Lesesaales, der landeskundlichen Abteilung und der Zweigstellen in den städt. Krankenhäusern ist gebührenfrei.
4. Vollstreckung
Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Haftung des Entleihers

1. Für abhanden gekommene und für stark verunreinigte oder beschädigte Bücher hat der Entleiher Ersatz zu leisten, dessen Art und Höhe die Stadt Saarbrücken, vertreten durch den Büchereileiter, festsetzt.

§ 1

Einrichtung der Stadtbücherei

1. Die Stadt Saarbrücken unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei. Sie führt die Bezeichnung Stadtbücherei.
2. Die Stadtbücherei gliedert sich in eine Hauptstelle und in die Zweigbüchereien.

§ 2

Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Stadtbücherei Saarbrücken einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet.
2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres stehen vorwiegend die Kinder- und Jugendabteilungen zur Verfügung.

§ 3

Anmeldung, Leserausweis

1. Jedem Benutzer wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ein nicht übertragbarer Leserausweis (bei der Hauptstelle ein Leseheft) ausgestellt, der bei jeder Benutzung vorzulegen ist. Leser bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.
2. Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Leserausweises (bzw. Leseheftes) sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
Entstehen wegen nicht gemeldeter Anschriftenänderungen zusätzliche Mahn- oder Benachrichtigungskosten, so hat diese der Benutzer zu tragen.
3. Der Inhaber des Leserausweises haftet für jeden Schaden, der durch Mißbrauch des Leserausweises entsteht.
4. Durch seine Unterschrift auf der Leserverpflichtungskarte erkennt der Benutzer die Vorschriften dieser Satzung an.

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Benutzung der Bücherei der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 24.1.1967.

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Einmalige Anmeldegebühr a) für Erwachsene b) für Kinder, Studenten, Schüler und Lehrlinge, sowie c) für Rentner und Sozialhilfeempfänger	0,50 0,25
2	Monatliche Lesegebühr a) für Erwachsene b) für Studenten, Schüler und Lehrlinge sowie c) für Rentner und Sozialhilfeempfänger	0,50 0,25
3	Vorbestellgebühr und Benachrichtigung des Lesers	0,40
4	Versäumnisgebühr pro Buch und Woche für Erwachsene für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	0,25 0,10
	1. schriftl. Mahnung in der zweiten Woche nach Fälligkeitstermin zusätzlich	1.-
	2. schriftl. Mahnung in der vierten Woche nach Fälligkeitstermin zusätzlich	2.-
5	Abholgebühr für das Abholen durch Boten nach erfolgloser schriftlicher Mahnung Hinzu kommen die Gebühren nach Nr. 4	5.-
6	Gebühr für Neuausstellung verlorener Leserausweise (Lesehefte)	1.-

Anhang 49: Information zur Gebühreneinführung in der Stadtbücherei Saarbrücken vom 25.05.1982

Benutzungsgebühren in der Stadtbücherei Saarbrücken

Der Stadtrat hat am 25.5.82 die Einführung von Benutzungsgebühren in der Stadtbücherei beschlossen.

Die Gebühren werden halbjährlich erhoben und betragen für Erwachsene DM 5,-

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre: gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises ebenfalls Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende DM 2,50.

(für Rentner gilt keine Ermäßigung).

Die Gebühren werden in Form von Gebührenmarken erhoben.

Das heißt gegen Bezahlung des entsprechenden Betrages bekommt der Benutzer eine mit dem jeweiligen Jahresstempel antwortete Gebührenmarke, die er auf seinen Leserausweis kleben kann.

Die Benutzung der Bücherei ist nur mit gültigem Leserausweis möglich. Die Farbe für das 1. Halbjahr ist grün und für das 2. Halbjahr rot. Darüber hinaus ist das Ausleihen der Bücher auch über Einzelleihschein möglich, hierbei betragen die Kosten DM 1,-.

Kommt ein Benutzer erst zum Ende eines Halbjahres, so hat er die Kosten für das laufende Halbjahr zu entrichten, wenn die 4-wöchige Ausleihzeit noch in diesen Zeitraum endet. Reicht die Ausleihfrist in das nächste Halbjahr hinein, so wird an ihn bereits die neue Marke ausgegeben.

Die Gebühr wird nur einmal für das gesamte Büchereisystem erhoben. Der Benutzer kann mit einer Gebührenmarke in allen Zweigstellen lesen. Die jeweilige Ausleihstelle legt für ihn eine Kleppkarte an, auf der vermerkt wird, wo die Gebühr bezahlt wurde.

Es werden 2 Arten von Statistik angefertigt:

1. Leser pro Jahr
2. Benutzer pro Tag

Institutionen und Ämter sind von der Benutzungsgebühr ausgeschlossen.

Jede Ausleihstelle bekommt zum 1.7.82 ein an ihren Lesern orientiertes Kontingent an Gebührenmarken zugeteilt. Sind die Marken aufgebraucht, so kann Nachschub bei Frau Hein gegen Bezahlung erworben werden.

Benutzungsgebühren und Versäumnisgebühren sind getrennt zu verbuchen und werden vom Stadttamt 14 auch getrennt geprüft. Es ist darauf zu achten, daß nur die allernützigste Summe Bargeld in der jeweiligen Kasse vorhanden ist. In der Regel sollte ab 200,- DM mit Frau Hein abgerechnet werden.

Ich weise bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hin, daß Versäumnisgebühren ohne Ausnahme erhoben werden müssen. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Institution dem Gleichheitsprinzip verpflichtet. Stillschweigende Ausnahmen können unübersehbare rechtliche Folgen haben. Ich werde jeden Mitarbeiter der auf eigene Verantwortung ohne eine vertretbare Begründung Versäumnisgebühren erhebt, dienstlich verantwortlich machen. Bei Buchersatzkosten müssen zusätzlich folgende Buchbinderkosten berechnet werden.

Erwachsene: einfache Follierung DM 2,50

neugebundene bzw. umgebundene Bücher DM 8,-

Kinder: Follierung DM 1,25

Neubindung DM 4,-

Dies sind die realen Kosten, die in der Buchbinderei anfallen.

Nach Erhöhung der Postgebühren beträgt die neue Vorbestellgebühr DM -,60. Sie ist von allen Lesern zu erheben.

Anhang 50: Erweiterung der Gebührenordnung der Stadtbücherei Saarbrücken um den Bereich der Videoausleihe vom 10.09.1985

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Bücherei der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 16.12.1975

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 vom 23.11.1983 (Amtsbl. S. 785) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 26.04.1978 (Amtsbl. S. 409), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) wird auf Beschluß des Stadtrates vom 10.09.1985 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Bücherei der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 16.12.1975 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.05.1982 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------|
| a) "Gebühren der Video Ausleihe | |
| 1. Ausleihgebühren pro Kassette und Tag | 2 DM |
| 2. Versäumnisgebühr pro Kassette und Tag | 3 DM |
| 3. Gebühr für die nicht zurückgespulte Kassette | 2 DM |
| b) Zu hinterlegende Kautions für Kinder und Jugendliche, falls die Eltern nicht persönlich in den Räumen der Stadtbücherei durch Unterschrift nach Vorlage des Personalausweises die Haftung übernehmen | 50 DM" |

2. Der bisherige § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

"Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1130 vom 10.02.1981 (Amtsbl. S. 157) beigetrieben."

3. Der § 8 der Satzung -Haftung des Entleihers- erhält folgende Fassung:

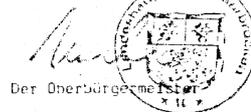
"(1) Für abhanden gekommene und für stark verunreinigte oder beschädigte Bücher hat der Benutzer Ersatz zu leisten, dessen Art und Höhe die Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch den Bücherleiter festsetzt. Das gleiche gilt sinngemäß für Videokassetten.

(2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 10.09.1985


Der Oberbürgermeister

Anhang 51: Auszug aus der Satzung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Saarbrücken (gültig ab 07.12.1993)



SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), geändert durch Gesetz vom 09. Juli 1993 (Amtsbl. S. 806), wird auf Beschluß des Stadtrates vom 07.12.93 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Saarbrücken ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Stadt Saarbrücken. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die Stadtbibliothek gliedert sich in eine Hauptstelle, die Stadtebibliotheken und die Fahrbüchereien.

§ 2 BenutzerInnenkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem/jeder im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Der/die LeiterIn der Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die gemäß (1), Satz 2 getroffenen Bestimmungen des/der LeiterIn der Bibliothek erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die mit mehr als 20,00 DM im Soll stehen oder gegen die ein Mahnverfahren länger als 4 Wochen läuft.

(3) Der/die BenutzerIn meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Paß in Verbindung mit einer Meldebescheinigung.

Der/die BenutzerIn bescheinigt die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift auf dem Leseausweis.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des/der gesetzlichen VertreterIn für alle aus dem Nutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine andere volljährige Person geschehen.

Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(4) Die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek ist nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig.

Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten BenutzerInnen diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für 1 Jahr. Er verlängert sich nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr.

Der Ausweis ist bei Ausschluß des/der BenutzerIn von der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.

Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 DM erhoben.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildenden und Arbeitslosen reduziert sich diese Gebühr (bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises) auf 5,00 DM.

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind InhaberInnen eines Sozialpasses, TeilnehmerInnen am Bücherbringdienst sowie Schulen und Kindergärten.

Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsausweises nach dessen Verlust beträgt 10,00 DM, für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 5,00 DM.

§ 3 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek legt fest, für welche Medien die Leihfrist verlängert werden kann. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen. Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

(3) Besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt (z.B. Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen).

(4) Vorbestellungen auf entliehene Medien sind möglich. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zum Abholen bereitsteht, erhält der/die LeserIn eine Benachrichtigung. Für die Benachrichtigung wird eine Gebühr von 2,00 DM erhoben.

Anhang 52: Überblick über die Gebühren der Stadtbibliothek Saarbrücken vom 10.1994

1. ÜBERSICHT: Gebühren		2. ÜBERSICHT: Ausleihfristen und Medienanzahl			
Benutzung von Personeninstitutionen	Gebühr für 1 Jahr ab Anmeldedatum	Ausleihfrist in Wochen	Medium	Anzahl max.	Verlängerung möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt
Arbeitlose	DM 5,00	4	Kassetten	5	keine
Auszubildende	DM 5,00	4	CDs	5	keine
Erwachsene ohne Ermäßigung	DM 10,00	4	Comics	5	keine
Jugendliche bis zum voll. 18. Lebensjahr	DM 5,00	4	Medienpakete	5	ja
Kinder	DM 5,00	4	Plattens	unbegrenzt	ja
Kindergartengruppen	kostenlos	4	Sachliteratur	5 je Sachgruppe	ja
SchülerInnen	DM 5,00	4	Spiele	2	keine
Schulen	kostenlos	4	Zeitschriften	5	keine
SozialpädagogInnen	kostenlos	4	Zeitschriften f. Kinder- und Jugendzeitschriftl.		keine
StudentInnen	DM 5,00	2			
Benutzungsausweis verloren	für Neuanschaffung	4			
Erwachsene	DM 10,00				
Kinder bis zum voll. 18. Lebensjahr	DM 5,00				
					
					
In unserer wissenschaftlichen Buchhandlung finden Sie alle Wissensarbeitsgebiete. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.					
Fernleihe					
Bestellung	DM 1,00				
schriftliche Benachrichtigung	DM 2,00				
Versäumnis je Medium nach Wochen					
1	DM 1,00				
Kinder bis zum voll. 14. Lebensjahr	DM 0,20				
2 weitere	DM 2,00				
4 weitere	DM 4,00				
Beispiel: 4 Wochen zu spät	DM 7,00 je Medium				
Bitte beachten: Ausleihsperre bei	DM 20,00 zu zankenden Gebühren				
Vorbestellung					
Bestellung und schriftliche Benachrichtigung	DM 2,00				

okt. 94

Anhang 53: Auszüge aus der Bibliothekskonzeption der Stadtbibliothek Saarbrücken von 1998

1. Vorgaben

Der Arbeitsauftrag des Dezernenten vom 16. Juli 1996 an die Bibliothek wurde am 27. Februar 1997 durch die Dezernentenkonferenz weiter konkretisiert.

1. Für die nächsten Jahre soll der Personaletat der Bibliothek den Stand vom 31.12.1996 beibehalten.
2. Für die nächsten Jahre soll der Erwerbsetat in der Höhe des Jahres 1996 beibehalten werden.

2. Ziele der Stadtbibliothek

Als größte kommunale Öffentliche Bibliothek des Saarlandes nimmt die Stadtbibliothek Saarbrücken eine Vorreiterfunktion für alle übrigen kommunalen Öffentlichen Bibliotheken des Saarlandes ein und erhöht damit die Bedeutung der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Ihre Ziele sind:

- die knappen Ressourcen möglichst nutzerorientiert und effizient einzusetzen
- optimale Kompetenz und Qualität in ihren Dienstleistungen zu bieten
- die BenutzerInnenzufriedenheit zu erhöhen und neue BenutzerInnen zu gewinnen
- als kulturelles Zentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken ein modernes und attraktives Medienzentrum und einen Kommunikationstreffpunkt für die gesamte Bevölkerung darzustellen
- Informationen jeglicher Art zu vermitteln
- die Aus- und Fortbildung in ihrem Medienangebot als Schwerpunkt zu setzen
- zusätzlich ein breites Angebotsspektrum für den Freizeit- und Ratgeberbereich zur Verfügung zu stellen
- Medienkompetenz (Umgang mit verschiedenen Medien) zu vermitteln
- Leseförderung (speziell für Kinder) zu betreiben
- durch soziale Preisgestaltung jedem Bürger und jeder Bürgerin die Gelegenheit zu geben, die Bibliothek und ihre Dienstleistungen zu nutzen
- die MitarbeiterInnenzufriedenheit zu erhöhen

7. Betriebsform

Kommunale Bibliotheken sind Dienstleistungseinrichtungen ohne hoheitliche Aufgaben. Angesichts knapper werdender finanzieller Mittel haben sich zahlreiche Kommunen der BRD zu einem Betriebsformwechsel dieser Einrichtungen entschlossen. In einer stärker betriebswirtschaftlich orientierten Betriebsform erhalten Bibliotheken wesentlich mehr Selbständigkeit, können flexibler und unbürokratischer wirtschaften. Die Stadtbibliothek Saarbrücken strebt ebenfalls eine Veränderung der Betriebsform an, da sich so die Chance zu effizienterem Einsatz der knappen Mittel erheblich erhöht.

„Die neue Betriebsform soll gewährleisten

- die überwiegende finanzielle Beteiligung der Kommune
- die Gewährleistung des öffentlichen Zwecks
- die Möglichkeit der Beteiligung von Dritten
- die Anwendung des BAT
- eine flexible Haushalts- und Rechnungsführung
- einen Einnahmen-Nießbrauch
- keine zwingende Steigerung der Einnahmen
- die Erhöhung des Betriebskapitals entsprechend der Funktionssicherung und der allgemeinen Wirtschaftslage
- eine Haftungsbegrenzung
- den Ausschluß der Konkursmöglichkeit
- eine rechtliche Selbständigkeit“¹

Der Meinungsbildungsprozeß über die Art der Betriebsform ist noch nicht abgeschlossen. Angestrebt wird die Umwandlung der Bibliothek in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen Eigenbetrieb oder ein optimiertes Fachamt. Diese Betriebsformen erleichtern der Stadtbibliothek die Organisation ihres Betriebes, um das Dienstleistungsangebot zu verbessern.

¹ Beger, G.: Rechts- und Betriebsformen für öffentliche Bibliotheken. Dt. Bibliotheksinstitut, 1995, S. 6

10. Einnahmen und Gebühren

Die Einnahmen der Stadtbibliothek setzen sich im wesentlichen zusammen aus:

- Benutzungsgebühren (Jahresgebühr)
- Versäumnisgebühren
- Gebühren für besondere Dienstleistungen (z.B. Fernleihe, Vormerkungen)
- Buchverkäufen
- Zuschüssen und Sponsorenmitteln

10.1 Gebührenstruktur

Nicht nur im Hinblick auf den erweiterten Finanzbedarf ist es erforderlich, die Gebührenstruktur zu verändern; die Erweiterung der Dienstleistungspalette, Marketinggesichtspunkte, die Leseförderung und nicht zuletzt soziale Aspekte sind weitere wichtige Einflußfaktoren. Die Einführung einer neuen Gebührenstruktur und - damit einhergehend - veränderter Gebühren ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Zentralbibliothek sinnvoll.

10.2 Jahresgebühr

Die Erhöhung der seit 1982 unveränderten Jahresgebühr für Erwachsene von 10 DM auf 30 DM ist ebenso vorgesehen wie der Verzicht auf eine Jahresgebühr für Kinder (derzeit 5,- DM), um Kindern den Zugang zur Bibliothek zu erleichtern. Der Verzicht auf eine Jahresgebühr für Kinder wird durch die Erhöhung anderer Gebühren ausgeglichen. Durch diese Maßnahme und durch die Erhöhung der BenutzerInnenzahlen können sich die Einnahmen erhöhen. Geprüft wird außerdem die Einführung einer Familienkarte, wie sie neuerdings in einzelnen Bibliotheken erprobt wird.

Anhang 54: Auszug aus der Satzung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Saarbrücken (gültig ab 06.10.1998)



SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1995 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1404 vom 4.2.1998 (Amtsbl. S. 290) wird auf Beschluß des Stadtrates vom 06.10.1998 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Saarbrücken ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Stadt Saarbrücken. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die Stadtbibliothek gliedert sich in eine Hauptstelle, die Stadtbibliotheken und die Filialbibliotheken.

§ 2 BenutzerInnenkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Der/die LeiterIn der Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die gemäß (1), Satz 2 getroffenen Bestimmungen des/die LeiterIn der Bibliothek erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die länger als 30 Öffnungstage im Soll stehen.

(3) Der/die BenutzerIn meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Paß in Verbindung mit einer Meldeberechtigung.

Der/die BenutzerIn beschneidet die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift auf dem Lesenausweis. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des/der gesetzlichen VertreterIn für alle aus dem Nutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine andere volljährige Person geschehen.

Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(4) Die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek ist nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig.

Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten BenutzerInnen diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für 1 Jahr. Er verlängert sich nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr.

Der Ausweis ist bei Ausschluß des/den BenutzerIn von der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.

Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 30,00 DM erhoben.

Bis zur technischen Angleichung an den Service der Hauptstelle werden bei der Stadtbibliothek Dudweiler 15,00 DM als jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Benutzung frei (ausgenommen: gesonderte gebührenpflichtige Dienstleistungen, z.B. Vormerkungskosten). SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende und Arbeitslose, Mitglieder des Historischen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde zahlen 20,- DM.

Bei der Stadtbibliothek Dudweiler werden bis zur technischen Angleichung an den Service der Hauptstelle für diesen Personenkreis die bisherige Benutzungsgebühr von 5,- DM erhoben.

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind InhaberInnen eines Sozialpasses sowie Schulen und Kindergärten.

Die Gebühr für die Neuanschaffung eines Benutzungsausweises nach dessen Verlust beträgt für alle Nutzergruppen 15,00 DM. Bei der Stadtbibliothek Dudweiler beträgt die Gebühr 1,50 DM.

Für die Ausleihe von CDs wird eine Gebühr von 1,- DM je CD erhoben, für CD-ROMs 3,- DM je Ausleihe und CD-ROM. Bei Verlängerungen wird der gleiche Betrag fällig. Für besondere Dienstleistungen, z.B. Internet-Recherchen, sind die entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 3 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek legt fest, für welche Medien die Leihfrist verlängert werden kann. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen. Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

Anhang 55: Auszug aus der Satzung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Saarbrücken (gültig ab 21.06.2005)



SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1404 vom 4.2.1998 (Amtsbl. S. 290) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Saarbrücken ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Stadt Saarbrücken. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die Stadtbibliothek gliedert sich in eine Hauptstelle, in die Fahrbücherei und die Stadtteilbibliothek Dudweiler.

§ 2 BenutzerInnenkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem/jeder im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Der/die LeiterIn der Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen. Außerdem ist er/sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die gemäß (1), Satz 2 und 3 getroffenen Bestimmungen des/der LeiterIn der Bibliothek erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben oder die Arbeit der Stadtbibliothek fortgesetzt und in unangemessener Weise erschweren, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die länger als 30 Öffnungstage im Soll stehen.

(3) Der/die BenutzerIn meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Paß in Verbindung mit einer Meldebescheinigung.

Der/die BenutzerIn bescheinigt die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift auf dem Leseausweis.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des/der gesetzlichen VertreterIn für alle aus dem Nutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine andere volljährige Person geschehen.

Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(4) Die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek ist nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig.

Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten BenutzerInnen diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für 1 Jahr. Er verlängert sich nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr.

Der Ausweis ist bei Ausschluß des/der Benutzerin von der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.

Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 18,00 € erhoben.

Bis zur technischen Angleichung an den Service der Hauptstelle werden bei der Stadtteilbibliothek Dudweiler 7,70 € als jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Benutzung frei (ausgenommen: gesonderte gebührenpflichtige Dienstleistungen, z.B. Vormerkungskosten). SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende und Arbeitslose, Mitglieder des Historischen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde zahlen 13,00 €.

Bei der Stadtteilbibliothek Dudweiler wird bis zur technischen Angleichung an den Service der Hauptstelle für diesen Personenkreis eine Benutzungsgebühr von 2,60 € erhoben.

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind InhaberInnen eines Sozialpasses sowie Schulen und Kindergärten.

Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsausweises nach dessen Verlust beträgt für alle Nutzergruppen 8,00 €.

Bei der Stadtteilbibliothek Dudweiler beträgt die Gebühr 0,80 €.

Für die Ausleihe von CDs und CD-ROMs wird eine Gebühr von 0,50 € je ME erhoben. Für besondere Dienstleistungen, z.B. Internet-Recherchen, sind die entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 3 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek legt fest, für welche Medien die Leihfrist verlängert werden kann. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen.

Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

(3) Besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt (z.B. Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen). Das Gleiche gilt auch für Medien, deren Erscheinungsdatum mehr als 60 Jahre zurückliegt.

(4) Belege sind sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

(5) Vormerkungen auf entlehnte Medien sind möglich.

Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zum Abholen bereitsteht, erhält der/die LeserIn eine Benachrichtigung. Für jede Vormerkung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des/der BenutzerIn durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.

Anhang 55: Gebührenübersicht inklusive Audio- und audiovisuellen Medien von 2005



Leihfristen und Gebühren auf einen Blick

Jährliche Benutzungsgebühr				
• für Erwachsene				18,00 €
• für ermäßigte Benutzergruppen				13,00 €
• für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr				frei
	Ausleihfrist in Wochen	Anzahl	Verlängerung *	Ausleihgebühren
Romane	4 Wochen	unbegrenzt	eine	kostenlos
Sachliteratur	4 Wochen	5 je Sachgruppe	eine	kostenlos
CDs und Kass.	4 Wochen	unbegrenzt	eine **	0,50 €
CD/DVD-ROMs	4 Wochen	unbegrenzt	eine **	0,50 €
Comics	4 Wochen	10	eine	kostenlos
Medienpakete	4 Wochen	5	eine	kostenlos
Spiele	4 Wochen	2	keine	kostenlos
Kinderkass und CDs	4 Wochen	je 5	keine	kostenlos
Zeitschriften	2 Wochen	5	keine	kostenlos
DVDs	1 Woche	unbegrenzt	keine	2,00 €
		Höchstgrenze 40 Medien	* nur möglich, wenn keine Vormerkung vorliegt ** bei der Verlängerung dieser Medien fällt erneut eine Leihgebühr an	
Ersatzgebühr für Bibliotheksausweis				8,00 €
Fernleihe				2,00 €
Vormerkung				1,00 €
Versäumnisgebühren je Medium pro Tag				0,30 €
für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr				0,10 €
nach 20 Öffnungstagen				6,00 €
+ weitere Bearbeitungsgebühren				10,00 €
Nutzung EDV-Arbeitskabinen je angefangene ½ Std.				0,50 €
pro Tag				5,00 €
pro Woche				20,00 €
Internet-Nutzung ½ Std.				1,50 €
Kosten für die Wiederbeschaffung eines Mediums				plus 5,00 €
Verlieren oder Beschädigen eines Medienetiketts, einer CD- o. Kassetten-Hülle, eines Covers oder einer sonstigen Beilage				5,00 €

Anhang 56: Auszug aus einer Mail der Leitung der Stadtbücherei Stuttgart zur Geschichte der Gebühreneinführung vom

Zur Information:

Natürlich gab es in der Stadtbücherei Stuttgart immer Mahngebühren. Aber sonst war die Nutzung der Stadtbücherei Stuttgart bis 1994 frei. 1994 wurden aufgrund einer notwendigen Haushaltskonsolidierung erstmals Benutzungsgebühren in Höhe von 12 DM für alle Besucher ab 18 Jahren eingeführt. Über diese Gebühren gab es keine große Diskussion, durch die Akzeptanz der Gebühreneinführung konnten wir die Schließung von Stadtteilbüchereien verhindern. Es gab moderate Reaktionen weniger Kunden, die sich gegen Gebühren aussprachen. Die meisten akzeptierten die Einführung, in der Nutzung gab es keine Rückgänge.

1995 stieg die Gebühr auf 20 DM, 2002 waren es 10 Euro, 2004 stieg die Gebühr auf 12 Euro, 2007 auf 13 Euro und ab 2009 werden es 15 Euro sein. In den Gebühren sind alle Dienstleistungen enthalten einschließlich freier Internetnutzung. Natürlich gibt es Mahngebühren und eine Gebühr für die Vormerkungen in Höhe von 1 Euro.

Die Nutzung der Bibliothek für Kinder und Jugendliche ist kostenlos, das war und ist erklärter Wille des Gemeinderats. Institutionen der Leseförderung erhalten einen Ausweis ohne Gebühr, damit die Leseförderung bei Kindern nicht beeinträchtigt wird. Medienkisten und sonstige Leistungen für Schulen sind gebührenfrei. Das galt alles von Anfang an und hat sich bis heute nicht verändert. Allerdings müssen alle Mahngebühren zahlen.

Wenn Sie konkrete Fragen haben, unterstützen wir sie gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Ingrid Bussmann
Bibliotheksdirektorin
Stadtbücherei Stuttgart
Konrad-Adenauer Strasse 2
70173 Stuttgart